



## Beitragsordnung

### § 1 Grundsatz

- (1) Die Beitrags- und Gebührenordnung wird vom Vorstand gemäß § 11 Nr. 2 Satz 1 und 6 der Satzung (in der derzeit gültigen Fassung) nach Maßgabe der Satzung und unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verbindlich erlassen. In diesem Rahmen kann sie durch den Vorstand jederzeit geändert werden.
- (2) Die Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit Bekanntgabe auf der Vereins-Homepage ([www.wsv21.de](http://www.wsv21.de)) in Kraft. Gleiches gilt für Änderungen. Sie liegt ebenfalls zur Ansicht in der GES aus bzw. kann von dort angefordert werden.
- (3) Zweck der Beitrags- und Gebührenordnung ist es, die in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragssätze zu definieren, die Zahlungsmodalitäten zu regeln und Gebühren für verschiedenen Leistungen festzulegen.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (5) Gebühren werden durch den Vorstand festgelegt. Hierzu gehören insbesondere die Aufnahmegebühr, Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren, Nutzungs-, Teilnahme- und Kursgebühren.
- (6) Durch die Mitgliederversammlung beschlossene Beiträge werden, sofern nicht anders beschlossen, zum 1. Januar des Folgejahres erhoben.
- (7) Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach den Vorgaben des BDSG und der DSGVO gespeichert.

### § 2 Begriffsdefinition

- (1) Erwachsen im Sinne dieser Ordnung ist, wer
  - A. älter als 18 Jahre ist und eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen hat oder
  - B. älter als 25 Jahre ist.
- (2) Jugendlich ist, wer nicht erwachsen im Sinne des Abs. 1 ist.
- (3) Ab Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Jugend-Eigenschaft unaufgefordert durch entsprechende Belege nachzuweisen. Ohne vorgelegten Nachweis gilt die Person als erwachsen.
- (4) Als Familie gelten
  - A. bis zu zwei Erwachsene, die verheiratet sind, in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben oder als Partner in einem Haushalt leben.

B. und deren leibliche oder Adoptivkinder, sofern sie noch als Jugendliche im Sinne des Abs. 2 gelten.

### **§ 3 Beitragshöhe**

- (1) Die Beitragshöhe je Monat richtet sich nach dem jeweils aktuellen Beschluss der Mitgliederversammlung.

*Anm.*

*Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.07.2020 gelten ab dem 01.01.2021 folgende Mitgliedsbeiträge:*

*12,00€ pro Monat für Erwachsene,*

*6,00€ pro Monat für Kinder und Jugendliche und*

*20,00€ pro Monat für Familien.*

- (2) Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die sich auf die Beitragshöhe auswirken, sind dem Vorstand über die Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 4 Zahlungsmodalitäten**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist für die Dauer der Mitgliedschaft zu leisten.
- (2) Die Regelungen der Satzung gehen der Regelung dieser Ordnung vor.
- (3) Der Beitrag ist grundsätzlich im Wege des Lastschriftverfahrens zu leisten. Ein entsprechendes Mandat ist mit Eintritt zu erteilen.
- (4) Bei Änderungen der Kontoverbindung ist dem Vorstand über die Geschäftsstelle ein neues Mandat zu erteilen.
- (5) In Ausnahmefällen kann vom Lastschriftverfahren abgewichen werden. Diese Ausnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Genehmigungen entscheidet der/die Vorsitzende für Finanzen.
- (6) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Jahresbeiträge bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 10 Prozent des Beitrags zu zahlen.
- (7) Bei Erteilung der Lastschrift kann gewählt werden, ob der Beitrag in vierteljährlichen, halbjährlichen oder jährlichen Zahlungen entsprechend der nachfolgenden Vorschriften abgebucht werden soll.  
Ein Änderungswunsch des Zahlungsrhythmus ist gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären und kann nur für die Zukunft vorgenommen werden. Ist kein Zahlungsrhythmus ausgewählt, gilt eine vierteljährliche Abbuchung als vereinbart.
- (8) Beim vierteljährlichen Zahlungsrhythmus erfolgt die Abbuchung der Beiträge
- für Januar, Februar und März am 1.2.
  - für April, Mai und Juni am 1.5.
  - für Juli, August und September am 1.8. und
  - für Oktober, November und Dezember am 1.11. des Jahres.

- (9) Beim halbjährlichen Zahlungsrhythmus erfolgt die Abbuchung der Beiträge
- für Januar bis Juni am 1.2. und
  - für Juli bis Dezember am 1.8. des Jahres.
- (10) Beim jährlichen Zahlungsrhythmus erfolgt die Abbuchung der Beiträge
- für das gesamte Jahr am 1.5. des Jahres.

Ist das Mitglied in einer laufenden Abbuchungsperiode, aber nach dem entsprechenden Abbuchungstermin eingetreten, wird der versäumte Abbuchungsbetrag mit der auf den Eintritt folgenden Quartalsabbuchung eingezogen. Anschließend wird wie unter (8) bis (10) regulär abgebucht.

*Beispiel:*

*Beitritt am 2.8., gewählter Zahlungsrhythmus:*

- *quartalsweise => nächste Abbuchung am 1.11. incl. Beitrag für August und September*
  - *halbjährlich=> nächste Abbuchung am 1.11. Beitrag für August bis Dezember*
  - *jährlich=> nächste Abbuchung am 1.11. Beiträge für August bis Dezember*
- (11) Bankgebühren für fehlgeschlagene Abbuchungen sind vom Mitglied zu tragen, sofern sie nicht vom Verein verschuldet sind.

## **§ 5 Abteilungsbeiträge**

Zur Deckung von Mehrausgaben können in den Abteilungen zusätzliche Abteilungsbeiträge erforderlich sein. Art und Höhe werden gesondert auf der Vereinshomepage ([www.wsv21.de](http://www.wsv21.de)) veröffentlicht.

## **§ 6 Sonstige Gebühren**

- (1) Die Aufnahmegebühr beträgt 10,00 € je Mitglied bzw. Familie.
- (2) Die Bearbeitungsgebühr für die Neuausstellung des Mitgliedsausweises beträgt 15,00 €. Diese Gebühr ist bei der Erstaussstellung nicht zu zahlen.
- (3) Für die Vereinshütte sind Nutzungsgebühren zu zahlen, die sich aus der gesondert erlassenen Nutzungsgebührenordnung Hütte ergeben.
- (4) Für die Teilnahme an Kursen können Gebühren anfallen, die quartalsweise zu entrichten sind. Art und Höhe werden gesondert auf der Vereinshomepage ([www.wsv21.de](http://www.wsv21.de)) veröffentlicht.

## **§ 7 Vereinsaustritt**

Es gelten die Bestimmungen der Satzung, insbesondere § 7.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit der Bekanntgabe am 1. September 2021 auf unserer Homepage ([www.wsv21.de](http://www.wsv21.de)) nach Beschluss des Vorstandes in Kraft.